

ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2010.00020 vom 2. August 2010

ZH Verwaltungsgericht, 2010-08-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__PB.2010.00020

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2010.00020 du 2 août 2010

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2010.00020 del 2 agosto 2010

Regeste

Kündigung des Arbeitsverhältnisses / Freistellung | Kündigung und Freistellung/Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Berechnung des Streitwerts (E.2). Zur Anfechtbarkeit eines Zwischenentscheids im Bereich des Personalrechts (E.3). Die aufschiebende Wirkung erreicht ihren Zweck bei einer irreversiblen Kündigung von vornherein nicht. Etwas anderes kann nur gelten, wenn die Kündigungsverfügung Mängel aufweist, die sie als nichtig erscheinen lassen (E.4.1). Sieht das anwendbare Personalrecht hingegen eine Weiterbeschäftigung vor, hat der Rekurs, nicht aber die Beschwerde, grundsätzlich aufschiebende Wirkung (E.4.2). Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 4

Der hier anwendbare § 16 Abs. 4 AO – so auch der Beschwerdeführer – lautet wörtlich übereinstimmend mit § 18 Abs. 3 Satz 1 des (kantonalen) Personalgesetzes vom 27. September 1998 (LS 177.10): "Erweist sich die Kündigung als missbräuchlich oder sachlich nicht gerechtfertigt und wird der oder die Angestellte nicht wieder eingestellt, so bemisst sich die Entschädigung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über die missbräuchliche Kündigung." Es ist davon auszugehen, dass die nachgebildete kirchliche Norm das Gleiche bedeute wie die weltliche und also nach gefestigter Praxis – vorbehaltlich aufsichtsrechtlicher Anordnung einer Weiterbeschäftigung – keinen Anspruch auf Aufhebung der Kündigung und Wiedereinstellung verleihe, sondern angelehnt an das obligationenrechtliche Konzept nur einen solchen auf Entschädigung (VGr, 11. April 2001, PB.2001.00008, E. 3, und 21. Juli 2010, PB.2010.00012, E. 17.2, beides unter www.vgrzh.ch). Letzteres verkennt der Beschwerdeführer mit seinem Rekursantrag zur Hauptsache noch, vor Verwaltungsgericht jedoch möglicherweise nicht mehr (vgl. oben II).

E. 4.1

Gemäss a§ 25 VRG (GS I 346 f.) kam dem Rekurs aufschiebende Wirkung zu, wenn angefochtene Anordnung oder Rechtsmittelbehörde nicht aus besonderen Gründen etwas anderes bestimmten (Kölz/Bosshart/Röhl, § 25 N. 13 und 23). Die aufschiebende Wirkung soll verhindern, dass der vorzeitige Vollzug einer Anordnung rechtliche und tatsächliche Präjudizien schaffe, welche den Entscheid in der Hauptsache vorwegnehmen oder das Rechtsmittel illusorisch machen (Kölz/Bosshart/Röhl, § 25 N. 2). Das Verwaltungsgericht führte hierzu aus, diesen Zweck erreiche die aufschiebende Wirkung bei einer vielleicht rechtswidrigen, aber wie vorliegend irreversiblen Kündigung von vornherein nicht (11. April 2001, PB.2001.00008, E. 4 Abs. 2, www.vgrzh.ch, auch zum Folgenden). Dann hielte die aufschiebende Wirkung der Rekursinstanz eine Entscheidungsmöglichkeit offen,

über die jene aufgrund des materiellen Rechts nicht verfüge. Ein solch unsinniges Ergebnis rechtfertige den Entzug der aufschiebenden Wirkung ohne Weiteres. Deshalb habe für die personalrechtlichen Verfahren vor Verwaltungsgericht, das gemäss a§ 80 Abs. 2 VRG (OS 54, 277) ebenso wenig eine Kündigung aufheben (, sondern nur deren Rechtswidrigkeit feststellen und dafür eine Entschädigung bestimmen) dürfe, bereits a§ 80 Abs. 1 VRG die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln ausgeschlossen. Es wäre zudem mit Blick auf die in Frage stehenden Interessen stossend, wenn ein Rekursverfahren bewirkte, dass währenddessen das Arbeitsverhältnis andauerte, obwohl die Rechtsmittelbehörde eine Fortsetzung desselben nicht anordnen könne; der Entzug der aufschiebenden Wirkung erweise sich damit auch als verhältnismässig (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 25 N. 14). Das Verwaltungsgericht fuhr fort, eine andere Betrachtungsweise rechtfertigte sich eventuell dann, wenn die Kündigungsverfügung an Mängeln litte, welche diese als nichtig erscheinen liessen (a.a.O., E. 4 Abs. 3). Tatsächlich hat das Verwaltungsgericht inzwischen entschieden, a§ 80 Abs. 2 VRG auferlege ihm in einem solchen Fall keine Beschränkung (RB 2008 Nr. 102; 18. November 2009, PB.2009.00027, E. 2.2.3, www.vgrzh.ch).

E. 4.2

Zu oben 4.1 bleibt zu ergänzen, dass a§ 80 VRG neben Kündigungen auch Freistellungen beschlug (VGr, 7. April 2004, PB.2004.00003, E. 3 Abs. 3, mit Hinweis, www.vgrzh.ch). Dann liess sich aber für die wie hier mit einer Kündigung verbundene Freistellung ebenso ein besonderer Grund für den Entzug der aufschiebenden Wirkung und dessen Verhältnismässigkeit bejahen. Die Beschränkungen des a§ 80 VRG für Personalrechtsstreitigkeiten gelten nach §§ 55 und 63 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 25 Abs. 2 lit. a und 27a Abs. 1 VRG vor Verwaltungsgericht weiter sowie neu auch im Rekursverfahren, wobei (§ 55 in Verbindung mit) § 25 Abs. 3 VRG aus besonderen Gründen das Verleihen aufschiebender Wirkung vorsieht (ABl 2009, 886 f., 964, 966, 972 f.). Nur dann, wenn das anwendbare Personalrecht anders als hier eine Weiterbeschäftigung erlaubt, hat allein der Rekurs gemäss § 25 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 und Abs. 2 lit. a VRG grundsätzlich aufschiebende Wirkung und kann die Rekursbehörde kraft 27a Abs. 2 VRG eine Weiterbeschäftigung anordnen (Prot. KR 2007–11, S. 10227 ff., 10240 f. und 10245 f., sowie 160. Sitzung, 22. März 2010, S. 6 ff., 9 f.). Nach alledem sind Kündigung und Freistellung durch die Beschwerdegegnerin gültig sowie vollstreckbar und gebührt es an einem Anlass, dem Rekurs aufschiebende Wirkung zu erteilen; insbesondere auch macht der Beschwerdeführer nicht geltend, die Vorinstanz müsse aufsichtsrechtlich einschreiten, noch legen das die Akten nahe (vgl. VGr, 11. April 2001, PB.2001.00008, E. 4 Abs. 4, www.vgrzh.ch; RB 2008 Nr. 28). Und selbst wenn alle Vorwürfe des Beschwerdeführers – Mobbing, Verweigerung rechtlichen Gehörs, eines sachlichen Grundes entbehrende und missbräuchliche Kündigung ohne Absprache mit dem Generalvikariat, Fehlen von Rechtsmittelbelehrungen – zuträfen, erschiene das Vorgehen der Beschwerdegegnerin nicht als nichtig (dazu RB 2007 Nr. 92, 2008 Nr. 102 E. 6.1 mit Zitaten; VGr, 11. April 2001, PB.2001.00008, E. 4 Abs. 3 – 8. Mai 2002, PB.2002.00003, E. 4a/aa sowie dd und d ff. – 11. Juni 2003, PB.2003.00011, E. 3 – 20. April 2005, PB.2004.00078, E. 4.2 – 11. Mai 2005, PB.2005.00002, E. 4.3 – 18. März 2009, PB.2008.00041, E. 2.1.1 ff. – 21. Juli 2010, PB.2010.00012, E. 3.1 und 17.3 [alles mit Hinweisen und unter www.vgrzh.ch]).

E. 4.3

Hinzu kommt Folgendes: Aus dem vorn 4.1 f. Gesagten ergibt sich, dass jedenfalls das Verwaltungsgericht personalrechtliche Kündigungen und Freistellungen prinzipiell nicht aufheben darf. a§ 43 Abs. 3 (in Verbindung mit a§ 80c) bzw. § 44 Abs. 3 VRG lassen die Beschwerde gegen Zwischenentscheide nicht zu, wenn sie auch in der Hauptsache unstatthaft ist. In diesem Sinn könnte der Beschwerdeführer, der vor Verwaltungsgericht bei einer Bestätigung von Kündigung und Freistellung durch den Rekursentscheid insoweit keine Kassation zu erreichen vermöchte, das Gleiche daselbst auch nicht einstweilen gegen die angefochtene Verfügung erstreiten (vgl. RB 2000 Nr. 32, 2001 Nr. 113 [= ZBl 102/2001, S. 581], E. 6c; VGr, 25. Oktober 2000, PB.2000.00016, E. 2 Abs. 2 – 7. April 2004, PB.2004.00003, E. 5.2 Abs. 2 – 18. November 2009, PB.2009.00027, E. 1.1 – 6. Juli 2010, PB.2010.00019, E. 4.2 Abs. 3 [alles unter www.vgrzh.ch]). Es gilt also die Beschwerde abzuweisen, soweit sich auf sie überhaupt eintreten lässt.

E. 5

Weil der Streitwert Fr. 20'000.- unter- bzw. Fr. 30'000.- nicht überschreitet, besteht im vorliegenden personalrechtlichen Verfahren nach a§ 80b (OS 54, 277) bzw. § 65a Abs. 2 je (Halb-)Satz 1 VRG Kostenfreiheit (siehe oben 2 Abs. 1 f.). Ausgangsgemäss ist dem Beschwerdeführer keine Parteientschädigung gestützt auf § 17 Abs. 2 VRG zuzusprechen.

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Entscheid-Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Ist für die Frage, ob der vorliegende Entscheid einen kraft Art. 90 BGG ohne Weiteres anfechtbaren Endentscheid oder einen Zwischenentscheid nach Art. 93 BGG bedeute, auf die hier behandelte Zwischenverfügung der Vorinstanz abzustellen, lässt sich das Bundesgericht nur anrufen, wenn im Sinn des Art. 93 Abs.1 BGG ein nicht wiedergutzumachender Nachteil droht oder die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (vgl. BGr, 30. Oktober 2008, 9C_740/2008, E. 1 f., und ferner 15. Dezember 2008, 1C_332/2008, E. 1.2, beides unter www.bger.ch; zudem Art. 98 BGG zur Beschränkung der Beschwerdegründe wie für die subsidiäre Verfassungsbeschwerde laut Art. 116 BGG bei Entscheiden über vorsorgliche Massnahmen; dazu bezüglich Gewährung oder Entzug aufschiebender Wirkung Markus Schott, Basler Kommentar, 2008, Art. 98 BGG N. 15, sowie Bernard Corboz in: derselbe et al., Commentaire de la LTF [Loi sur le Tribunal fédéral], Bern 2009, Art. 98 N. 11; ferner Kölz/Bosshart/Röhl, § 56 N. 11 und 13). Zudem dürfte der heutige Entscheid im Rahmen eines öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnisses eine vermögensrechtliche Angelegenheit mit einem selbst Fr. 15'000.- unterschreitenden Streitwert beschlagen (siehe vorn 2 Abs. 1 f.); er lässt sich insofern nur dann mit Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG anfechten, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (vgl. Art. 51 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 83 lit. g – gleichermassen zum Folgenden – sowie 85 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG). Ansonsten erscheint bloss die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG zulässig. Letzteres gälte ebenso, falls das Bundesgericht der vorliegenden Kontroverse keinen Streitwert, aber wiederum nicht, falls es ihr einen solchen von mindestens Fr. 15'000.- beimessen sollte. Wird sowohl ordentliche als auch Verfassungsbeschwerde geführt, ist beides in der gleichen Rechtschrift zu tun (Art. 119 Abs. 1 BGG). Demgemäss entscheidet der Einzelrichter :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.